

40. Bedarf bei einer Gesellschaft m. b. H. die Abtretung der Ansprüche auf den Gewinnanteil und auf das Auseinandersetzungsguthaben seitens eines Gesellschafters der im § 15 GmbHG. vorgeschriebenen Form?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 18. April 1913 i. S. S. Konkurs (Kl.) w. C. (Bekl.). Rep. II. 659/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

S. war Gesellschafter der „Steintransport Brandenburg G. m. b. H.“ mit 6000 M Stammeinlage. Am 13. Januar 1911 trat er an die Beklagte durch Privaturkunde ab: 1. die Ansprüche, die ihm gegen die Gesellschaft auf Rückzahlung seines Gesellschaftsguthabens für den Fall der Kündigung oder Auflösung zustanden, 2. die Ansprüche auf Auszahlung der jährlichen Dividende. Nachdem S. verstorben und über seinen Nachlaß der Konkurs eröffnet war, meldete die Beklagte zum Konkurse Wechselorderungen an. Dabei erklärte sie, daß ihr „das Guthaben an den 6000 M, die dem Gemeinschuldner als Gesellschafter der Steintransport Brandenburg G. m. b. H. zustanden“, als Pfand hafte. Der zum Verwalter bestellte Kläger hielt die Abtretung, weil der gesetzlichen Form ermangelnd, für unwirksam und nahm für sich das Recht in Anspruch, über die Anteile mit allen sich aus ihnen ergebenden Rechten zugunsten der Konkursmasse frei zu verfügen. Dies wurde in allen Instanzen mißbilligt, vom Reichsgericht aus folgenden

## Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die unter den Parteien streitige Frage, ob die Ansprüche auf die jährliche Dividende und auf das Auseinandersetzungsguthaben dem Kläger oder der Beklagten zustehen, zugunsten der Beklagten entschieden. Es ist davon ausgegangen, daß nicht der Geschäftsanteil des S. an der Steintransport Brandenburg G. m. b. H., sondern nur einzelne Rechte aus dem Geschäftsanteile durch die Privaturfunde vom 13. Januar 1911 der Beklagten übertragen worden sind. Hierbei hat es nicht verkannt, daß die beiden abgetretenen Rechte die einzigen Rechte aus dem Geschäftsanteile sind, die wirklich einen Geldwert haben. Jedoch ist ermogen, eine Abtretung gerade dieser Rechte komme einer Verfügung über den Geschäftsanteil nicht gleich und deshalb sei auch ihre Übertragung unter Nichtbeobachtung der Formvorschrift des § 15 GmbHG. nicht als eine Umgehung dieser Vorschrift unwirksam. Dem S. seien nämlich nach Abtretung der beiden die Vermögenswerte bildenden Rechte noch die Mitgliedschaftsrechte der §§ 45 bis 51 GmbHG. geblieben, die, wenn sie auch einen unmittelbaren Vermögenswert nicht hätten, doch wegen des Einflusses auf die Geschäftsführung und die innere Lage der Gesellschaft in vielen Fällen von erheblicher Bedeutung werden könnten. Die Formvorschrift des § 15 a. a. D. bezwecke, die Geschäftsanteile tunlichst vom spekulativen Handelsverkehre auszuschließen. Dieser Zweck werde durch die Übertragung der vermögenswerten Rechte nicht vereitelt, da der Erwerber dieser Rechte die Mitgliedschaftsrechte nicht erwerbe. Von einer Umgehung des Gesetzes könne nur dann die Rede sein, wenn es dem Erwerber in der Hauptsache um die Mitgliedschaft an der Gesellschaft m. b. H. zu tun sei, aber nicht dann, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, nur darum handele, zwecks Sicherung seiner Forderung einen Geldwert in die Hände zu bekommen. Zu diesem Zwecke habe es der Übertragung des Geschäftsanteils nicht bedurft, vielmehr habe der Erwerber seinen Zweck ohne den Erwerb des Geschäftsanteils lediglich durch den Erwerb der einzelnen geldwerten Rechte erreicht. Die Abtretung der Rechte auf Dividende und Auseinandersetzungsguthaben als einzelner durch den Geschäftsanteil begründeter Forderungen sei daher auch ohne Beobachtung der im § 15 a. a. D. vorgeschriebenen Form rechtswirksam erfolgt. Diese Ansprüche entständen nicht erst mit dem Beschlusse der Gesellschafter

über die Dividendenhöhe oder mit der Auflösung der Gesellschaft; vielmehr würden sie mit diesen Ereignissen lediglich aus bedingten zu unbedingten Ansprüchen.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Als Ausnahme von der regelmäßigen Formfreiheit der Verträge ist die Formvorschrift des § 15 GmbHG. auf ihr durch Wortlaut, Grund und Zweck begrenztes Anwendungsgebiet zu beschränken. Das Erfordernis des gerichtlichen oder notariellen Vertrags gilt, wie es in der Begründung des Entwurfs zu § 15 heißt, nur für die Abtretung des Geschäftsanteils als solchen; es bezieht sich dagegen nicht auf die Abtretung einzelner durch den Geschäftsanteil begründeter Forderungen, insbesondere des Anspruchs auf den Geschäftsgewinn. In der letzteren Beziehung besteht kein Bedürfnis für Anordnung einer erschwerten Übertragungsform. Der Geschäftsanteil bezeichnet die durch Übernahme der Stammeinlage begründete Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, die hierdurch begründete Rechtsstellung des Gesellschafters und den hierauf beruhenden Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten. In der Gesellschaft m. b. H., die eine Mittelstellung zwischen den streng individualistischen Gesellschaftsformen und der Aktiengesellschaft einnimmt und hauptsächlich für Unternehmungen einer beschränkten Anzahl von Gesellschaftern mit dauernder Beteiligung geschaffen ist, überwiegt das persönliche auf Vertrauen der Gesellschafter beruhende Verhältnis. Dies zu erhalten, ist die Zweckbestimmung des § 15, wodurch verhütet werden soll, daß die Geschäftsanteile Gegenstand des spekulativen Handels werden. Im Bereiche der mit dem Geschäftsanteile verknüpften Rechte gibt es eine Anzahl von solchen Rechten, die auf dem persönlichen Verhältnisse der Gesellschafter beruhen, in einer Betätigung der Mitgliedschaft bestehen und für das Leben und Gedeihen der Gesellschaft von Wichtigkeit sind. Es sind dies, wie vom Berufungsgerichte zutreffend hervorgehoben ist, die in den §§ 45 bis 51 GmbHG. vorgesehenen Mitgliedschafts- oder Verwaltungsrechte, die mit der Eigenschaft des Gesellschafters unzertrennlich zusammenhängen. Daneben gibt es Vermögensrechte, die zwar aus dem Gesellschaftsverhältnis entspringen, aber ihrer Natur und Zweckbestimmung nach nicht dauernd an die Mitgliedschaft geknüpft sind und deren Fortbestand nicht voraussetzen. Rechte dieser Art

sind die Ansprüche auf Gewinnanteil und auf das Auseinander-  
setzungsguthaben, die denn auch in § 717 BGB. als Ausnahmen  
von der grundsätzlichen Unübertragbarkeit der den Gesellschaftern gegen-  
einander zustehenden Ansprüche gleichmäßig angeführt sind. Der  
Gewinn ist zur Auskehrung an die Genossenschafter bestimmt. Die  
Gesellschaft hat kein Interesse daran, ob er zunächst dem Gesellschafter  
oder unmittelbar einemessionar des Gesellschafters zufließt. Auch  
nach der Auszahlung des Gewinns bleibt der Gesellschafter nach wie  
vor Gesellschafter mit allen Mitgliedschaftsrechten. Das Auseinander-  
setzungsguthaben kommt erst nach Auflösung der Gesellschaft zur Ver-  
teilung. Für eine fernere Betätigung der Mitgliedschaft bleibt kein  
Raum. Deshalb ist auch in diesem Falle kein Grund für eine er-  
schwerte Übertragungsform vorhanden.

Dieser Entscheidung steht das von dem Revisionskläger an-  
gezogene Urteil des I. Zivilsenats vom 11. Mai 1907, Rep. I. 483/06,  
nicht entgegen. Denn in dem vom I. Zivilsenat entschiedenen Falle  
handelte es sich nicht bloß um Übertragung einzelner Rechte, sondern  
gemäß Vertrag und Begründung des Urteils um Übertragung des  
Geschäftsanteils.“